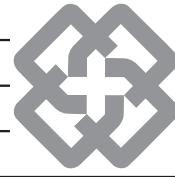


EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE	Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



22.6.2006

Kommentar zur Revision der interkantonalen Vereinbarungen im Berufsbildungsbereich

1. Ausgangslage

Im Bereich der tertiären Berufsbildung ist vieles noch nicht geklärt, dies hat auch die Vernehmlassung gezeigt. Zu den ungeklärten Punkten gehören insbesondere Fragen des Angebots und der Finanzierung in den Kantonen. Dies betrifft neben den höheren Fachschulen in besonderem Masse die Vorbereitungskurse auf höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen. Die kantonalen Einführungsgesetzgebungen zum Berufsbildungsgesetz sind unterschiedlich weit gediehen. In dieser Situation ist es schwierig, zuverlässige Daten über die Kosten zu erhalten. An seiner Sitzung vom 11./12. Mai 2006 hat der Vorstand deshalb beschlossen, in Zusammenarbeit mit dem Bund möglichst rasch Klärungen herbeizuführen. Mit der Verabschiedung einer neuen Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung soll bis dahin zugewartet werden.

- Das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht ein neues Finanzierungssystem für die Bundesbeiträge vor. Dieses bringt den Wechsel von einer aufwandorientierten zu einer leistungsorientierten Subventionierung. Der Bund leistet Pauschalbeiträge an die Kantone, die sich im Wesentlichen nach der Anzahl Personen bemessen, die im betreffenden Kanton eine berufliche Grundbildung absolvieren. Bei den dualen Ausbildungen auf Sekundarstufe II werden die Beiträge künftig an den Lehrortskanton (und nicht mehr an den Schulortskanton) ausgerichtet.

→ *Massgebend für die Bemessung der Pauschalbeiträge des Bundes ist nur die Anzahl Personen in der beruflichen **Grundbildung**, damit sind jedoch sämtliche Leistungen abgedeckt, die der Kanton im Rahmen der Berufsbildung erbringt, also auch die **Höhere Berufsbildung**, die **Weiterbildung**, die **Berufsberatung usw.***

- Diese Änderungen machen eine Anpassung der Interkantonalen Vereinbarungen im Berufsbildungsbereich notwendig. Betroffen sind die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 und die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung) vom 30. August 2001.
- Die neuen Finanzierungsregelungen werden voraussichtlich auf den 1.1.2008 wirksam. Insbesondere die neue Berufsfachschulvereinbarung soll daher auf das Schuljahr 2007/2008 in Kraft treten können. Das bedeutet, dass sie bis spätestens Mitte 2006 verabschiedet sein muss, anschliessend wird sie den Kantonen zur Ratifizierung unterbreitet.
- Der Vorstand der EDK hat am 11. September 2003 beschlossen, dass die Revision der beiden Vereinbarungen in zwei Phasen durchgeführt werden soll: In einer ersten Phase sollen Grundsätze festgelegt werden, in einer zweiten Phase sollen – ausgehend von diesen Grundsätzen – neue Vereinbarungen ausgearbeitet werden, die anschliessend von den Kantonen ratifiziert werden können.
- Zu den beiden Vereinbarungsentwürfen fand eine Vernehmlassung bei den Kantonen und interessierten Organisationen statt. Die Entwürfe wurden von der Projektgruppe anschliessend aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitet. Der Entwurf für

- die Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung wurde vom Vorstand anschliessend zurückgestellt (vgl. einleitende Bemerkung).
- Es ist festzuhalten, dass im Geltungsbereich der beiden neuen Vereinbarungen die Bereiche Landwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Kunst explizit eingeschlossen sind.

2. Die Berufsfachschulvereinbarung

2.1 Die bestehende Vereinbarung

Die bestehende Berufsschulvereinbarung stammt aus dem Jahre 1991 und wurde im Jahre 2001 revidiert. Sie regelt die Abgeltung unter den Kantonen für den ausserkantonalen Besuch des beruflichen Unterrichts im Rahmen der beruflichen Grundbildung. Dabei kommen drei Pauschaltarife zur Anwendung, ein Tarif für den beruflichen Unterricht, unabhängig davon, ob dieser ein, eineinhalb oder zwei Tage dauert, ein Tarif für den beruflichen Unterricht, wenn dieser mehr als zwei Tage pro Woche umfasst sowie ein Tarif für Vollzeitausbildungen. Die Vereinbarung sieht – mit Ausnahme der Vollzeitschulen – kein Meldeverfahren vor, die Zahlungen werden aufgrund der effektiv in den einzelnen Berufsschulen unterrichteten Lernenden geleistet.

Die Vereinbarung funktionierte reibungslos und es gab seit ihrem Bestehen keine besonderen Probleme zu lösen. Allerdings gelang es nicht, die Vereinbarung flächendeckend zu realisieren. Große Kantone wie Zürich und St. Gallen traten der Vereinbarung nicht bei, weil nach deren Einschätzung die Tarife nicht kostendeckend und deshalb zu niedrig angesetzt waren.

2.2 Was hat in der neuen Vereinbarung geändert?

Die Vereinbarung schafft einerseits den Rahmen für die Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes und andererseits die Grundlage für eine flächendeckende Geltung. Sie möchte ein der bildungspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepasstes und angemessenes Abgeltungssystem unter den Kantonen realisieren. Das wichtigste Ziel ist die flächendeckende Umsetzung der Vereinbarung.

Gegenüber der geltenden Vereinbarung sind folgende Elemente neu:

- Die Vereinbarung ist auch Grundlage für Regelungen in weiteren Bereichen, in denen kantonale Beiträge ausgerichtet werden.
- Neu im Abkommen aufgenommen sind die Brückenangebote gemäss Art. 12 BBG.
- Die Tarife sind nicht im Abkommen sondern im Anhang dazu enthalten und können von der Konferenz der Vereinbarungskantone festgelegt bzw. geändert werden.
- Die Wohnsitzdefinition wird derjenigen der anderen Vereinbarungen angepasst.
- Für die Festlegung der Höhe der Beiträge wurden Grundsätze entwickelt.
- Das Verfahren für die Abgeltung weiterer Leistungen wird festgelegt.
- Als Behördeorgan wird eine Konferenz der Vereinbarungskantone vorgeschlagen.
- Die Kündigungszeit wurde auf zwei Jahre festgelegt.

2.3 Die Vereinbarung im Einzelnen

Art. 1 Zweck	Im Prinzip bisheriger Geltungsbereich, erweitert durch Aspekte, die bedingt durch das neue Finanzierungssystem mitberücksichtigt werden müssen, nämlich die Weiterleitung von Bundes- und Kantonsbeiträgen an die Organisationen der Arbeitswelt für Leistungen, die diese im Auftrag der öffentlichen Hand erbringen.
--------------	--

	<p>Interkantonale Abkommen haben eine nicht zu unterschätzende koordinierende Wirkung, weil Begriffe definiert, Verfahren festgelegt und Wirkungen gemeinsam abgeschätzt werden müssen.</p>
Art. 2 Geltungsbereich	<p>Der Geltungsbereich der Vereinbarung ist identisch mit der im Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 umschriebenen Grundausbildung. Gegenüber dem in die Vernehmlaßung gegebenen Vereinbarungsentwurf wird die Nachholbildung nicht mehr ausgeschlossen. Darunter werden jene Abschlüsse verstanden, die von Erwachsenen ohne Lehrvertrag mittels anderer Qualifikationsverfahren erreicht werden. Die Nachholbildung wird zusammen mit der individuellen Begleitung unter Art. 6, Abs. 2 aufgeführt.</p> <p>Ein spezieller Hinweis drängt sich zur Berufsmaturität auf. Im BBG Art. 25 ist die Eidgenössische Berufsmaturität als Teil der beruflichen Grundbildung erwähnt. Der Berufsmaturitätsabschluss kann aber auf verschiedenen Wegen erworben werden: einerseits lehrbegleitend zusammen mit der beruflichen Grundausbildung, andererseits berufsbegleitend oder im Vollzeitstudium nach der Lehre. Die drei Wege zum Berufsmaturitätsabschluss sind gleichwertig und in den interkantonalen Abkommen grundsätzlich gleich zu behandeln.</p> <p>Damit speziellen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann, ist mit Abs. 3 die Möglichkeit gegeben, dass zwei oder mehrere Kantone unter sich abweichende Regelungen treffen können.</p>
Art. 3 Grundsätze	<p>Die im Abkommen festgelegten Grundsätze entsprechen den bisherigen, die sich bewährt haben. Neu dazugefügt wurde Abs. 3, eine Bestimmung die auch in anderen interkantonalen Abkommen besteht.</p>
Art. 4 Zahlungspflichtiger Kanton	<p>Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend denjenigen im bisherigen Abkommen. Bei Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass es Sache der aufnehmenden Schule ist, ausserkantonale Interessentinnen und Interessenten über die Kostengutsprache zu informieren bzw. dafür zu sorgen, dass eine solche mit der Anmeldung vorliegt.</p> <p>Abs. 3 definiert den Wohnsitzkanton. Dabei wurde darauf geachtet, dass diese Definition den übrigen Vereinbarungen entspricht.</p>

Art. 5 Beiträge	Das System der Pauschalbeiträge soll beibehalten werden, diese werden jedoch nicht im Abkommen selber, sondern im Anhang festgelegt. Die Beiträge sind nicht indexiert wie im bisherigen Abkommen, sondern es wird festgelegt, wie die Tarife ermittelt werden. Die Beiträge werden durch die Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich neu festgelegt, wobei diese neu festgelegten Tarife jeweils auf das übernächste Jahr in Kraft treten, um den Kantonen eine ordentliche Budgetierung zu ermöglichen.
Art. 6 Verfahren für weitere Leistungen	Mit diesem Artikel wird ein Instrument eingeführt, das es ermöglicht, interkantonale Abgeltungen in weiteren Bereichen, namentlich bei den überbetrieblichen Kursen, den Interkantonalen Fachkursen und den Qualifikationsverfahren zu realisieren. Die Abgeltungen werden von der Konferenz der Vereinbarungskantone festgelegt. Die Kantone können ihre Beiträge jedoch auf die Grundsätze und die Höhe beschränken, die im eigenen Kanton für solche Angebote angewendet werden.
Art. 7 Konferenz der Vereinbarungskantone	Im Gegensatz zur bisherigen Berufsschulvereinbarung, welche fixe Tarife für bestimmte Leistungen vorsah, wird die Konferenz der Vereinbarungskantone über die Höhe der Tarife und ihre Veränderung bzw. Anpassung bestimmen. Damit können Veränderungen im Tarifbereich mit einer Zweidrittelmehrheit der Vereinbarungskantone realisiert werden.
Art. 8 Geschäftsstelle	Die Geschäftsstelle ist namentlich für die Bearbeitung der Fragen rund um die Tarife sowie für die Regelung von Verfahrensfragen und für die Information zuständig. Die Geschäftsstelle wird von einer Arbeitsgruppe begleitet, welche fachliche und regionale Aspekte einbringen soll. Die Kosten der Geschäftsstelle werden wie in anderen Vereinbarungen auf die Kantone verteilt.
Art. 9 Schiedsinstanz	Die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit entsprechen den Bestimmungen im bisherigen Abkommen.
Art. 10 Inkrafttreten	Keine Bemerkung
Art. 11 Ausserkraftsetzung	Zuständig für die Ausserkraftsetzung der bisherigen Vereinbarung (vom 30. August 2001) sind die bisherigen Vereinbarungskantone, nicht die Kantone, die der neuen Vereinbarung beigetreten sind.
Art. 12 Kündigung	Keine Bemerkung
Art. 13 Weiterdauer der Verpflichtungen	Keine Bemerkung
Art. 14 Fürstentum Liechtenstein	Der allfällige Beitritt des Fürstentums Liechtenstein kann in denjenigen Kantonen zu Problemen führen, die an einer oder mehreren Schulen wegen Lernenden aus Liechtenstein zusätzliche Klassen führen müssen. In diesen Fällen käme

	wohl Art. 2 Abs. 3 zur Anwendung.
Anhang	<p>Aufgrund der vom BBT für das Jahr 2004 und 2005 vorgenommenen Erhebung bei den Kantonen zu den Kosten der Berufsbildung ist eine Differenzierung der Tarife nicht möglich. Für das Jahr 2004 betragen die durchschnittlichen Kosten pro Lernende(r) und Jahr Fr. 7380.-. Dieser Wert bezieht sich auf alle Ausbildungen, die auf einem Lehrvertrag basieren (zweijährige, dreijährige und vierjährige Lehren, Berufsmaturität). Er schliesst deshalb auch die Vollzeitausbildungen mit Lehrvertrag ein.</p> <p>Auch auf der Seite der Lernendenstatistik bestehen erhebliche Lücken. Das BFS verfügt nicht über das Datenmaterial, aufgrund dessen sich eine klare Unterscheidung zwischen Vollzeitausbildungen (z.B. Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen) und der Teilzeitausbildung im dualen System machen liesse. Als Ziel soll bis zum Jahr 2008 eine entsprechende Datenbasis im Bereich der Kostenerhebung und der Lernendenstatistik realisiert werden.</p> <p>Bei den aufgeführten Tarifen handelt es sich um Vorschläge, die aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten geschätzt sind. Mit den geplanten Anpassungs- und Optimierungsschritten sollten Jahr für Jahr differenziertere und plausiblere Daten zur Verfügung stehen. Die jetzt vorgeschlagenen Tarife sind Starttarife, die gemäss Art. 5 jährlich an die verbesserten Kostendaten angepasst werden.</p>

640/6/2006 RG/Wü 29.6.2006